

Abführung bei der Ermittlung der ökonomischen Abgabe nicht als Kosten anerkannt.

§ 11

(1) Gegen Auflagen zur Abführung an den zentralen Haushalt kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung oder Übermittlung der Auflage, bei dem Leiter der Inspektion der Staatlichen Finanzrevision bzw. dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzulegen, der die Auflage erteilt hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang durch den zuständigen Leiter zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist vom Leiter der Inspektion der Staatlichen Finanzrevision dem Leiter der Staatlichen Finanzrevision bzw. vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, zuzuleiten. Diese entscheiden innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist den Beschwerdeführenden rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Entscheidungen über Beschwerden sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde schriftlich mitzuteilen.

§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder vorsätzlich Verkäufe entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 7 dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte sowie den Leitern der Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision.

(4) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBL I Nr. 3 S. 101).

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBL II Nr. 77 S. 678);

— Festlegungen vom 23. September 1982 zum Kauf hochwertiger industrieller Konsumgüter durch gesellschaftliche Bedarfsträger³;

— Festlegungen vom 20. Januar 1983 zum Kauf hochwertiger industrieller Konsumgüter durch gesellschaftliche Bedarfsträger³.

(3) Die Regelungen des § 8 Abs. 2 der Anordnung vom 31. August 1976 über die rechtliche Stellung, Aufgaben und Finanzierung der Dorfkubs und Klubs der Werktätigen (GBL I Nr. 36 S. 432) und die §§ 9 Abs. 2 und 14 Abs. 3 der Jugendklub-Verordnung vom 10. September 1987 (GBL I Nr. 24 S. 233) sowie die Anordnung vom 1. Juni 1986 über den Verkauf von Baumaterialien für die Bürgerinitiative „Schö-

ner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ (GBL I Nr. 22 S. 331) werden von dieser Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 1. August 1989

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

B r i k s a

**Der Minister
der Finanzen**

H ö f n e r

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: K l o p f e r
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Industrielle Konsumgüter, die der Nachweispflicht unterliegen

Fernsehrundfunkempfänger schwarz/weiß und color
Hörrundfunkempfänger
Magnetbandgeräte
Plattenspieler
Spiegelreflex- und Kleinbildtubuskameras
Schmalfilmaufnahme- und -Wiedergabegeräte
Objektive für Spiegelreflex- und Kleinbildtubuskameras sowie für Schmalfilmaufnahmegeräte
Bildwerfer und Betrachtungsgeräte des Bevölkerungsbedarfs
Uhren
Haushaltsgroßgeräte, z. B. Öfen, Herde, Badewannen, Heißwasserbereiter, Näh- und Strickmaschinen
Elektrische Haus- und Heizgeräte einschließlich Waschmaschinen
Haushaltskühlschränke, Haushaltgefrierschränke, Bügelmaschinen
Möbel und Polsterwaren (Wohnraum-, Schlafraum-, Küchen-, Kinder- und Polstermöbel)
Zelte
Campingmöbel
Boote
Kleinschreibmaschinen
PKW
Motorräder
Fahrräder
Kleinkrafträder und Motorroller
PKW-Lasten- und Campinganhänger
Gartenlauben und Erholungsbauten
Textiler Fußbodenbelag (Auslegeware, Läufer und Teppiche)
Fußbodenbelag mit und ohne Schichtträger
Textile Flächengebilde für Dekoration
Gardinen und Tülle
Markenporzellan („Meißen“, „Weimar“, „Reichenbach“, „Liebe“, „Freiberg“)
Glaswaren
Tapeten
Emaillegeschirr
Aluminiumgeschirr
Haushaltswäsche
alle industriellen Konsumgüter aus Importen

³ wurde den Betreffenden direkt zugestellt